

**Unternehmenssatzung der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting
Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Infrastrukturgesellschaft ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Straßlach-Dingharting in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „ISD“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Straßlach-Dingharting.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000 Euro, in Worten drei Millionen Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 1. ab 01.01.2011 die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser, die Entsorgung des Abwassers und die Abfallentsorgung,
 2. der Bau und der Betrieb von öffentlichen Zwecken dienenden Immobilien insbesondere der Sporthalle,
 3. die Beschaffung, der Betrieb und die Überlassung von öffentlichen Zwecken dienenden Mobilien,
 4. die Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinde Straßlach-Dingharting;
 5. der Hochbau von gemeindlichen Immobilien, Art. 87 GO ist zu beachten,
 6. Versorgung des Gemeindegebietes mit Energie,
 7. die Planung, die Errichtung, der Kauf, die Modernisierung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von baulichen Anlagen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben im Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting.

Die Befugnis zur jeweiligen Aufgabenwahrnehmung gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 7, ist gebunden an eine vorherige Beauftragung durch das zuständige Organ der Gemeinde (Einzelfallermächtigung).

- (2) ¹Das Kommunalunternehmen kann Neben- und Hilfsbetriebe, die seine Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, errichten und unterhalten. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen auch an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden sowie sonstige juristische Personen wahrnehmen; Art. 87 Abs. 2 GO ist zu beachten.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde

1. Satzungen für die öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Abfallwirtschaftseinrichtungen,
2. Satzungen über die Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Abfallwirtschaftseinrichtungen,
3. im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen, zu vollziehen sowie Beiträge und Gebühren zu erheben.

²Dies gilt auch für die vor Aufgabenübergang bei der Gemeinde Straßlach-Dingharting sowie deren Eigenbetrieb entstandenen oder entstehenden Beiträge, Gebühren, Kosten-erstattungen oder sonstiger Forderungen. ³Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt.

⁴Das Kommunalunternehmen ist weiter berechtigt, anstelle der Gemeinde Straßlach-Dingharting allgemein geltende Tarife für Leistungsnehmer festzusetzen.

(5) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.

(6) Das Kommunalunternehmen tritt anstelle der Gemeinde Straßlach-Dingharting mit allen Rechten und Pflichten in nachfolgende Zweckvereinbarungen ein:

1. Zweckvereinbarung vom 16./21.02.1995/14.03.1995 mit der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Grünwald über die Abwasserentsorgung
2. Zweckvereinbarung vom 09.08.1995 mit der Gemeinde Grünwald über die Mitbenutzung des Entwässerungsnetzes
3. Zweckvereinbarung vom 04./06.04.2000 mit der Gemeinde Grünwald über die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes in Grünwald

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

§ 4 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einer Person. ²Über die Bestellung, Abberufung und vorläufige Amtsenthebung entscheidet der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens.

(2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde vom Verwaltungsrat jederzeit mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese oder aufgrund dieser Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Straßlach-Dingharting haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Straßlach-Dingharting.
- (3) ¹Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. ²Bestellt werden können sowohl Mitglieder des Gemeinderats als auch sachverständige Dritte. ³Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten für die übrigen Mitglieder entsprechend. ⁴Im Übrigen gilt Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO.
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Straßlach-Dingharting. ⁴Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats auf schriftliche Anforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie
 2. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 4. Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand
 5. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten
 6. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 7. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Entgelte und Abgaben
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 9. Bestellung des Abschlussprüfers
 10. Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Themenbereichen
 11. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 12. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Straßlach-Dingharting
 13. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 14. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreiten
 15. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 16. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) ¹Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 sowie der Verwendung des Jahresgewinns Weisungen erteilen. ²Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt gemäß Art. 90 Abs. 2 S. 6 GO die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrats nicht.
- (5) ¹Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stun-

- den abgekürzt werden. ⁴Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „i.A.“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. ²Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde unverzüglich zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Straßlach-Dingharting entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Juli 2010. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.¹

¹ Betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 30. Juni 2010